

Eine bloße Erzählung der Sünden wäre, weil keine Unterwerfung unter die kirchliche Schlüsselgewalt, nicht genügend, um so weniger eine Beichte, die unlauteeren Motiven entspringt (conf. sit „pura“) oder eine sacrilegische Beichte. In solchen Fällen muß das Schuldbekennniß vor dem Priester wiederholt werden; es reicht indessen bei der Wiederholung die bloß summarische Anklage hin, wenn und insofern der Priester sich der ihm vorher bereits bekannt gegebenen Sünden saltem in confuso erinnert. Nicht notwendig aber ist nach der communior sententia, daß die Erwähnung der Reue der Beichte vorausgehe; es genügt die Attrition im Verlauf oder nach Ablegung der Beichte vor Spendung der Absolution (Lig. l. c. n. 445). Jedenfalls muß schon vom Beginn der Beichte an die Willigkeit vorhanden sein, Reue zu erwecken, weil sonst die Beziehung der Beichte auf den Empfang des Sacramentes fehlen würde. Dieß ist der Sinn des von den Moraltheologen aufgestellten Requisites der Beichte, daß sie „dolorosa“ („moerens, lacrimabilis“) sein müsse. — Außer den genannten Eigenschaften oder „Bedingungen“ (conditiones) der Beichte werden noch manche andere von den Theologen aufgeführt (in den oft wiederholten und erklärten Memorialwerken bei Thom., Suppl. qu. 9, a. 4. im Ganzen nicht weniger als 16). Dieselben sind jedoch nicht sämmtlich wesentlich zur Gültigkeit der Beichte, sondern bezeichnen zum Theil nur accidentelle Vollkommenheiten derselben (Thom.: De bene esse confessionis est, quod sit „frequens“ et quod sit „accelerata“, ut sc. statim confiteatur); zum Theil ergeben sie sich aus der Unterscheidung dessen, was zur Beichte gehört („integra“, „fidelis“ i. e. vera) und nicht gehört („simplex, nuda, discreta“), oder beziehen sich auf die rechte Gemüthsverfassung und Stimmung des Beichtenden („libens, verecunda, fortis, accusans“ und die obgenannten Eigenschaften „humilis, pura, lacrimabilis, parere parata“). Das Anforderniß endlich, daß die Beichte im Geheimen abzulegen sei, bezieht sich auf die Form der Verwaltung des Bußsacramentes als forum internum (Thom.: „secreta“, quantum ad conditionem fori, in quo de occultis conscientiae agitur). Eine mehrfache Controverse knüpft sich an die Frage nach der Gültigkeit der sog. confessio inter absentes. Clemens VIII. verwarf durch ein Decret vom 19. Juli (nach Andern: Juni) 1602 die Behauptung: licere per litteras seu internuntium confessario absenti sacramentaliter confiteri et ab eodem absente absolutionem obtinere, als zum Mindesten falsch, vermegen und Aergerniß erregend, und verbot ausdrücklich, sei es öffentlich, sei es privatim, diese Lehre jemals als „in aliquo casu probabilis“ zu vertheiligen. Aus diesen Worten haben die Theologen insgemein, gegen den Widerspruch nur einiger Wenigen, geschlossen, daß eine solche Beichte und Absolution nicht nur als unstatthaft, sondern als schlechthin ungültig bezeichnet sein solle. Gestritten aber

wird darüber, ob a) eine derartige Beichte und Absolution aus der Ferne schon an sich, ex vi sacramenti, oder erst in Folge des genannten Decretes, also gemäß kirchlicher Festsetzung, ungültig sei. Morinus, Tournely, Liebermann u. A. vertreten letztere Meinung gegen Lugo, Sylvius, Gonet u. s. w. Sie stützen sich hierfür auf die Natur der gerichtlichen Acte, welche es keineswegs bedingen, daß das Gericht in Gegenwart des Angeklagten gehalten werde, und ziehen den Vergleich mit der Excommunication heran, von der Jemand, obwohl abwesend, könne losgesprochen werden, sowie den Vergleich mit einer von Abwesenden durch deren Stellvertreter geschlossenen gültigen Ehe. Um eine Abänderung der von Christus unabänderlich festgesetzten Materie oder Form des Bußsacramentes handelt es sich selbstverständlich bei dieser Meinung gar nicht, sondern nur um Hinzufügung einer Bedingung (der Gegenwart des Bönitenten) durch die Kirche, an welche diese die Gültigkeit der Spendung des Sacramentes recht wohl habe knüpfen können, ebenso wie sie für die Gültigkeit die Bedingung aufgestellt habe, daß der Priester zum Beicht hören eine besondere Jurisdiction besitze. b) Nicht nur gültig, sondern auch statthaft soll nach Einigen die Beichte und Absolution aus der Ferne vor dem Decrete Clemens' VIII. gewesen sein. Hierfür werden eine Menge von Beispielen angeführt (Morinus, Comm. hist. de discipl. in adm. poen. 6, 25), sowohl aus der Zeit der alten Kirche, als aus der des Mittelalters. Andere dagegen bestreiten deren Beweiskraft, und selbst Tournely hält es für ungewiß, ob sich dieselben auf die sacramentale Beichte und Absolution beziehen. c) Obwohl es nach dem Decret Clemens' VIII. als unzweifelhaft erscheint, daß die Beichte und Absolution, wenn beide aus der Ferne stattfinden, ungültig sein würden, so fragt sich doch, ob das Gleiche von der Beichte allein durch Brief oder Boten, und ob es von der aus der Ferne übermittelten Absolution allein gelte. Suarez vertrat gleich nach Erlaß des Decretes die Auffassung, daß in demselben das Wörtchen „et“ (ab eodem absente etc.) im complexiven, nicht im divisiven Sinne zu nehmen sei, entschied sich aber, gestützt namentlich auf die Absolutionsform, welche als Ansprache die Gegenwart des Bönitenten voraussetze (Ego te absolvo), für die Ungültigkeit der Absolution in Abwesenheit des Bönitenten, dagegen für die Gültigkeit der Beichte in Abwesenheit des Priesters, weil für die Gültigkeit die Canones mehrerer Kirchenversammlungen (Arausic. in c. Qui recedunt causa XXVI, qu. 6; Carth. III, can. 34; Carth. IV, can. 76), besonders ein Brief Leo's (70, al. 89) und das römische Ritual (De sac. poen. § ordo ministrandi: Quod si inter consistendum etc.) sprächen, in denen vorgeschrieben wird, daß dem bewußtlosen Kranken die Absolution gesendet werde, wenn er vorher, absente sacerdote, das Verlangen nach dem Sacramente ausgedrückt, und Boten oder Mittels-